

**Richtlinien für die Förderung
der Umstellung der Hamburger Taxenflotte auf lokal emissionsfreie Fahrzeuge**

1. Zweckungszweck, Förderziele und Rechtsgrundlage

Zweck von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, eine möglichst schnelle flächendeckende Umstellung der Taxenflotte in Hamburg auf lokal emissionsfreie Fahrzeuge zu erreichen. Sie soll für Taxenunternehmen Anreize schaffen, nicht lokal emissionsfreie Bestandsfahrzeuge über die Regelung des § 29a Abs. 1 S. 1 Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG – hin- ausgehend zeitnah durch E-Taxen zu ersetzen.

Mit der Förderung wollen wir:

- a) die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden Emissionen von Taxen zügig senken,
- b) eine möglichst zeitnahe flächendeckende Umstellung des gesamten Taxengewerbes auf E-Taxen erreichen und so die ökologische Nachhaltigkeit im Taxenverkehr fördern,
- c) das Beförderungsangebot mit E-Taxen, das für die Beförderung von mobilitätsbeschränkten Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen geeignet ist, weiter ausbauen und so deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und deren selbstbestimmte Lebensführung durch eine Verbesserung der Mobilität stärken,
- d) die Unternehmen dabei unterstützen, ihren bestehenden Fuhrpark von nicht lokal emissionsfreien Taxen schon jetzt zügig auf E-Taxen umzustellen, obwohl vor dem 1. Januar 2025 konzessionierte, nicht lokal emissionsfreie Taxen Bestandsschutz genießen und unbefristet weiterbetrieben werden dürfen.

Grundlage der Förderung ist der Beschluss der Senatskommission für Klimaschutz und Mobilitätswende zur Übertragung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung des Hamburger Klimaplanes vom 18. Februar 2021.

2. Zuwendungsempfänger

Förderungsberechtigt sind Inhaber einer Taxikonzession.

3. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Ausgleich der höheren Anschaffungs- und Ausstattungspreise von lokal emissionsfreien Fahrzeugen gegenüber nicht lokal emissionsfreien Fahrzeugen.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Förderfähig sind nur lokal emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne von § 3 Nr. 9 HmbKliSchG, die, bedingt durch ihre Antriebsart, beim Betrieb tatsächlich kein Kohlenstoffdioxid, kein Kohlenmonoxid und keine Stickoxide ausstoßen, mit einer Genehmigungsurkunde zur Aus- führung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 Personenbeförderungsgesetz – PBefG – in

Hamburg betrieben und im Taxenbetrieb eingesetzt werden (im Folgenden „E-Taxis“). Gefördert werden nur Fahrzeuge, die zuvor noch nicht als Taxi bzw. Leih taxi konzessioniert waren.

- b) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das geförderte E-Taxi ein nicht lokal emissionsfreies Taxi ersetzt.
- c) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Konzessionierung des zu fördernden Fahrzeugs als Taxe bis zum 30. November 2025 erfolgt.
- d) Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für das betreffende Fahrzeug bereits Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung lokal emissionsfreier Taxen für Hamburg bewilligt wurden.
- e) Eine Förderung wird nur Unternehmen gewährt, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Taxenverkehr nicht oder in Zukunft nicht mehr erfüllen.
- f) Die Fahrzeuge müssen mit einem Taxameter und einer Übertragungseinheit für die Zwecke der manipulationssicheren Aufzeichnung, Übertragung, Auswertung und Aufbewahrung der Umsatz- und Schichtdaten ausgestattet sein.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung in Gestalt eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- a) Eine Förderung in Höhe von 5.000 Euro pro Fahrzeug erhalten bis zu 100 E-Taxen.
- b) Eine Förderung in Höhe von 10.000 Euro pro Fahrzeug erhalten außerdem bis zu 30 E-Taxen, welche mit 8 - 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz zugelassen sind („E-Großraumtaxen“).
- c) Eine Förderung in Höhe von 20.000 Euro pro Fahrzeug erhalten außerdem bis zu 10 E-Taxen, die zur Beförderung von in Rollstühlen sitzenden Fahrgästen geeignet sind („E-Inklusionstaxen“).

Antragsteller haben keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Nebenbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid werden über die Regelungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus folgende Nebenbestimmungen getroffen:

- a) Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.
- b) Wird das geförderte Fahrzeug innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Auszahlung der Fördersumme für insgesamt nicht mehr als sechs Monate nicht eingesetzt (etwa wegen

unfallbedingten Werkstattaufenthalten oder mangelhafter Ersatzteilversorgung), berührt dies die Förderung nicht.

- c) Wird das Fahrzeug innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Auszahlung der Fördersumme abweichend von Nr. 5 b) für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht eingesetzt, so sind für jeden weiteren Monat, in dem das Fahrzeug nicht eingesetzt wird, 5,5 % der ausbezahlten Fördersumme zu erstatten. (Beispiel: Wird das Fahrzeug innerhalb des Zweijahreszeitraums für ein Jahr nicht eingesetzt, so sind 33 % der Fördersumme zu erstatten). Über die Rückforderung ergeht ein gesonderter Bescheid. Wird für das betroffene Fahrzeug eine lokal emissionsfreie Leihgabe („E-Leihgabe“) als Ersatzfahrzeug eingesetzt, so gilt das betroffene Fahrzeug als eingesetzt. Eine Rückforderung kann so durch den entsprechenden Einsatz einer E-Leihgabe abgewendet werden.

6. Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

- a) Alle Zuwendungsbescheide auf Grundlage dieser Förderrichtlinie stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft über den jeweiligen Haushalt und damit die für den Zweck der Zuwendung bereitzustellenden Mittel.
- b) Zuwendungsempfänger müssen innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellungsdatum des Zuwendungsbescheids durch Übersendung einer Bestätigung des Fahrzeughändlers an das Funktionspostfach „zukunftstaxi@bvm.hamburg.de“ nachweisen, dass ein geeignetes Fahrzeug verbindlich bestellt ist. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen.

7. Verfahren

- a) Anträge können ab dem 1. Februar 2025 per E-Mail mit dem unter www.hamburg.de/zukunftstaxi dafür bereitgestellten Antragsformular bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Verkehrsgewerbeaufsicht – gestellt werden. Für die Berücksichtigung im Rahmen der Förderungsstufe und die Reihenfolge bei der Bewilligung ist der Eingang des Förderantrags im Funktionspostfach „zukunftstaxi@bvm.hamburg.de“ maßgeblich.
- b) Das Verfahren zur Bewilligung der Zuwendung wird in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Amt Administration und Recht, Verkehrsgewerbeaufsicht, On-Demand-Verkehre, Taxentarif, Qualität und Projekte durchgeführt.
- c) Die Auszahlungen erfolgen nach Bestandskraft des Förderbescheids auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Bankkonto. Die Zuwendungen werden erst dann ausbezahlt, wenn die Zulassungsbescheinigungen der in Frage kommenden Fahrzeuge im Original vorgelegt werden, die Fahrzeuge in Hamburg für den Taxiverkehr konzessioniert sind und eine Bestätigung über den Einbau des Taximeters und der Übertragungseinheit sowie deren Inbetriebnahme vorgelegt wurde.
- d) Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus anlassbezogen prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen im Einzelfall während des Bewilligungszeitraums weiterhin vorliegen.
- e) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung zum Ausgleich der höheren Anschaffungs- bzw. Ausstattungskosten nicht mehr erforderlich ist, um denwendungszweck zu erreichen, spätestens jedoch am 31. Dezember 2027.

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amt Administration und Recht

Hamburg, den 24. Januar 2025

gez. Diether Schönfelder